OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607637/14/JS**

Datum: **Linz, 10. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 7.7.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.6.2025, GZ: BHVB/925170036554/25, wegen fünf Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis zu den Spruchpunkten 1., 2., 4. und 5. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Umfang eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde zu Spruchpunkt 3. in diesem Umfang eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 17.6.2025 warf die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer fünf Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wie folgt vor:

„[...]

1. Datum/Zeit: 15.04.2025, 08:44 Uhr
   Ort: B-Straße, Auf Höhe des C__, Richtung D__
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde.
2. Datum/Zeit: 15.04.2025, 08:44 Uhr
   Ort: B-Straße, Auf Höhe des C__, Richtung D__
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben optische Warnzeichen abgegeben, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hat.
3. Datum/Zeit: 15.04.2025, 08:44 Uhr
   Ort: E-Straße, Auf Höhe des F__ bzw. kurz davor, Richtung D__
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.
4. Datum/Zeit: 15.04.2025, 08:44 Uhr
   Ort: E-Straße, Auf Höhe des F__ bzw. kurz davor, Richtung D__
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben ein anderes Fahrzeug rechts anstatt links überholt.
5. Datum/Zeit: 15.04.2025, 08:44 Uhr
   Ort: E-Straße, Auf Höhe des F__ bzw. kurz davor, Richtung D__
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben als wartepflichtige/r Lenker/in des angeführten Fahrzeuges durch Einordnen den Vorrang eines auf der Vorrangstraße fahrenden Fahrzeuges nicht beachtet, wodurch dessen Lenker/in zu unvermitteltem Bremsen seines/ihres Fahrzeuges genötigt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 18 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
2. § 22 Abs. 1 letzter Satz Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
3. § 9 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
4. § 15 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
5. § 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO folgende Geldstrafen verhängt:
Zu Spruchpunkt 1.: 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 13 Stunden)
Zu Spruchpunkt 2.: 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden)
Zu Spruchpunkt 3.: 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 17 Stunden)
Zu Spruchpunkt 4.: 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden)
Zu Spruchpunkt 5.: 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 13 Stunden)
Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 50 Euro (5 x 10 Euro) auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 7.7.2025 wandte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) ein, der Zeuge habe ihn rechts überholt und dabei geschnitten, sodass er zu einer Vollbremsung gezwungen war, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Er habe durch Lichtzeichen auf die für ihn gefährliche Situation aufmerksam gemacht.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ist Berufskraftfahrer der Firma G__. Am 15.4.2025 vormittags lenkte er den Kastenwagen seiner Arbeitgeberin (behördliches Kennzeichen: aaa) auf der Vorrangstraße B145 H-Straße im Gemeindegebiet von I__. Bei Annäherung an die „Weichselbaumer-Kreuzung" (Strkm. 23,8) fuhr er auf dem linken der beiden in Fahrtrichtung D__ befindlichen Fahrstreifen. Auf dem rechten Fahrstreifen fuhr der vom Zeugen gelenkte Pritschenwagen (mit offener Ladefläche und Bordwand). Da die Ampel der Kreuzung auf Rot geschaltet war und bereits zwei Pkws auf dem rechten Fahrstreifen vor der Kreuzung angehalten hatten, wechselte der Zeuge vor dem Kastenwagen des Beschwerdeführers auf den linken Fahrstreifen.

2.2. Da der Beschwerdeführer dieses Fahrmanöver als zu abrupt empfand, wollte er den Zeugen auf das (aus Sicht des Beschwerdeführers) verkehrsgefährdende Verhalten durch Verwendung der Lichthupe aufmerksam machen.

2.3. Nachdem die Ampel wieder auf Grün geschaltet hatte, fuhr der Beschwerdeführer in der Folge (auf dem nunmehr einzigen Fahrstreifen in Fahrtrichtung D__) hinter dem Pritschenwagen des Zeugen auf der Vorrangstraße weiter.

2.4. Kurz vor dem Passieren des F__ überfuhr der Beschwerdeführer bei ca. Strkm. 22,3 der Vorrangstraße eine Sperrlinie, um auf dem rechts beginnenden Beschleunigungsstreifen einer Einfahrt zur Vorrangstraße zu wechseln. Der Beschwerdeführer beabsichtigte, auf diesem Beschleunigungsstreifen rechts am Pritschenwagen des Zeugen vorbeizufahren.

2.5. Da der Zeuge dieses Fahrmanöver seinerseits als verkehrsgefährdend empfand, wollte er den Beschwerdeführer zunächst nicht rechts vorbeifahren

lassen. Als sich jedoch das Ende des Beschleunigungsstreifens (Strkm. 22,0 der Vorrangstraße) näherte, bremste der Zeuge den Pritschenwagen ab, um dem Beschwerdeführer das Wiedereinordnen in den fließenden Verkehr auf dem Fahrstreifen des Zeugen zu ermöglichen.
2.6. Mit E-Mail vom 1.9.2025 zog der Beschwerdeführer seine Beschwerde zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses zurück.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die Privatanzeige des Lenkers des Pritschenwagens vom 15.4.2025, in die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 30.9.2008 betreffend die Erklärung der B145 zur Vorrangstraße gemäß § 52 lit. c Z 25a StVO, in das Lichtbild des Zeugen zeigend den Pritschenwagen sowie in Auszüge aus Google Maps und DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) zeigend die Fahrtstrecke des Beschwerdeführers und des Zeugen. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde neben dem Beschwerdeführer auch – als Zeuge - der Lenker des Pritschenwagens einvernommen. Insgesamt ergab das Beweisverfahren, dass die Zeugenangaben in wesentlichen Punkten die Privatanzeige nicht stützen konnten.
3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:
3.2.1. Die Feststellungen zum Verkehrsgeschehen im Bereich der „Weichsel-baumer-Kreuzung" (Punkte 2.1. und 2.2.) gründen auf der Privatanzeige des Zeugen und den damit übereinstimmenden Protokollangaben des Beschwerdeführers in der Beschwerdeverhandlung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht dabei beweiswürdigend davon aus, dass der Fahrstreifenwechsel des Zeugen in einem entsprechend geringen Abstand zum nachfolgenden Kastenwagen des Beschwerdeführers erfolgte, zumal es nicht lebensnah erscheint, dass der Beschwerdeführer als Berufskraftfahrer während einer Arbeitsfahrt - ohne Veranlassung durch den Pritschenwagen - die Lichthupe grundlos betätigte.
3.2.2. Die Feststellungen zur Weiterfahrt auf der Vorrangstraße (Punkt 2.3.) gründen auf den Zeugenangaben in der Beschwerdeverhandlung: Dabei konnte der Zeuge dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich - entgegen der Privatanzeige - nicht bestätigen, dass der Beschwerdeführer nach der „Weichselbaumer-Kreuzung" bis zum F__ keinen ausreichenden Sicherheitsabstand eingehalten oder weiterhin die Lichthupe betätigt hätte. Dieser Diskrepanz kommt im Rahmen der Beweiswürdigung Bedeutung zu, zumal der Vorfall erst wenige Monate zurückliegt und in Anbetracht einer Fahrtlänge von ca. 1,5 km zu erwarten gewesen wäre, dass sich der Zeuge noch an eine minutenlange Unterschreitung des Sicherheitsabstandes oder Betätigung der Lichthupe durch den Beschwerdeführer auf dieser Fahrtstrecke erinnern hätte können.

3.2.3. Die Feststellungen zum Überfahren der Sperrlinie (Punkt 2.4.) gründen auf der Privatanzeige und es konnte der Zeuge – damit übereinstimmend - auch in der Beschwerdeverhandlung anhand von Lichtbildern die Verkehrssituation glaubhaft schildern, die letztlich auch zur Privatanzeige führte.
3.2.4. Die Feststellungen zur Fahrt auf dem Beschleunigungsstreifen (Punkt 2.5.) gründen auf den Zeugenangaben in der Beschwerdeverhandlung, wonach er den Pritschenwagen abgebremst habe, um dem Beschwerdeführer ein Wiedereinordnen in den fließenden Verkehr auf dem Fahrstreifen des Zeugen zu ermöglichen. Damit konnte der Zeuge dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – entgegen der Privatanzeige - aber nicht bestätigen, dass der Beschwerdeführer den Zeugen „beim erneuten ‚auffahren' auf die B145 geschnitten" habe, der Zeuge also - aufgrund des Fahrstreifenwechsels des Beschwerdeführers - abbremsen habe müssen.
3.2.5. Die Feststellung zu Punkt 2.6. gründet auf dem erwähnten E-Mail des Beschwerdeführers, wonach er „die Zahlung von 100 Euro", das entspricht – wie mit dem Beschwerdeführer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert – der zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängten Geldstrafe von 90 Euro (zuzüglich des Verfahrenskostenbeitrags von 10 Euro), akzeptiere.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.
Zu den Spruchpunkten 1., 2., 4. und 5. des angefochtenen Straferkenntnisses:
4.2. Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn u. a. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann (Z 1 par. cit.), der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen (Z 2 par. cit.). Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG in Verbindung mit § 38 VwGVG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).
4.3. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:
„[…]
§ 2. Begriffsbestimmungen.
(1)
Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
[…]

6c. Beschleunigungsstreifen: der Fahrstreifen, der bei Einfahrten zum Einordnen in den fließenden Verkehr dient;
[...]
29. Überholen: das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einem auf derselben Fahrbahn in der gleichen Richtung fahrenden Fahrzeug; nicht als Überholen gelten das Vorbeibewegen an einem auf einem Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen fahrenden Fahrzeug [...]
[...]
§ 15. Überholen.
(1) Außer in den Fällen der Abs. 2 und 2a darf der Lenker eines Fahrzeuges nur links überholen.
[...]
§ 18. Hintereinanderfahren.
(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, daß ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.
[...]
§ 19. Vorrang.
[...]
(3) Fahrzeuge, die auf einer Vorrangstraße fahren, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen auf kreuzenden oder einmündenden Straßen.
[...]
(7) Wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), darf durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.
[...]
§ 22. Warnzeichen.
(1) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, hat der Lenker eines Fahrzeuges andere Straßenbenützer mit der zum Abgeben von akustischen Warnzeichen bestimmten Vorrichtung durch deutliche Schallzeichen, sofern solche Vorrichtungen nicht vorhanden oder gestört sind, durch deutliche Zurufe zu warnen. Der Lenker darf auch durch Blinkzeichen warnen, wenn sie ausreichen und nicht blenden.
[...]
§ 99. Strafbestimmungen.
[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]"

4.4. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses (§ 18 Abs. 1 StVO):

Zu diesem Spruchpunkt wurde dem Beschwerdeführer – zusammengefasst - vorgeworfen, er habe den Sicherheitsabstand (vgl. dazu VwGH 26.9.2008, 2008/02/0143) zu dem vor ihm fahrenden Pritschenwagen des Zeugen nicht

eingehalten. Da das Fahrmanöver des Zeugen jedoch selbst maßgeblichen Einfluss auf den Abstand zum dahinter befindlichen Kastenwagen des Beschwerdeführers hatte und zudem erst unmittelbar vor dem notwendigen Anhalten vor der Kreuzung erfolgte, bleibt in Anbetracht dieses kurzen Zeitraums für eine Reaktion des Beschwerdeführers auf das Fahrmanöver des Zeugen kein Raum für den Vorwurf eines schuldhaften Verhaltens. Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses war daher gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Umfang einzustellen.

4.5. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses (§ 22 Abs. 1 letzter Satz StVO):

Zu diesem Spruchpunkt wurde dem Beschwerdeführer – zusammengefasst – vorgeworfen, er habe grundlos die Lichthupe betätigt. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist aber weder in der Bestimmung des § 22 StVO noch in einer anderen Bestimmung des Gesetzes ein Verbot der Abgabe von Blinkzeichen enthalten. Dieser Rechtsansicht hat sich auch der Verwaltungsgerichtshof in der Folge angeschlossen (vgl. VwGH 30.10.2006, 2006/02/0168 unter Hinweis auf VfGH 11.10.1975, B227/75). Dass der Beschwerdeführer den vor ihm fahrenden Zeugen durch Lichtzeichen im Sinn des § 22 Abs. 1 letzter Satz StVO blendete, wurde dem Beschwerdeführer weder vorgeworfen noch ergaben sich dafür – in Anbetracht der hellen Tageszeit und des vom Zeugen gelenkten Pritschenwagens, dessen Ladefläche samt Bordwand auch einen gewissen Blendschutz gewährleistet - keine zwingenden Anhaltspunkte. Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses war daher ebenfalls gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Umfang einzustellen.

4.6. Zu Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses (§ 15 Abs. 1 letzter Satz StVO):

Zu diesem Spruchpunkt wurde dem Beschwerdeführer – zusammengefasst – vorgeworfen, er habe den Pritschenwagen des Zeugen rechts überholt. Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens befand sich der Beschwerdeführer mit seinem Kastenwagen jedoch auf dem Beschleunigungsstreifen, als er – nach Überfahren der Sperrlinie (siehe dazu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses) – versuchte, am Pritschenwagen des Zeugen rechts vorbeizufahren. Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 29 StVO gilt u. a. „das Vorbeibewegen an einem auf einem Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen fahrenden Fahrzeug" nicht als überholen. Dazu weist der Oberste Gerichtshof darauf hin, dass ein auf dem Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen befindlicher Fahrzeuglenker ein auf einem Fahrstreifen des fließenden Verkehrs befindliches Fahrzeug (gleichfalls) nicht überholt (vgl. OGH vom 29.4.1992, 2Ob12/92 unter Berufung auf die EB zur RV 1188 BlgNR 15. GP 21; so auch OGH vom 28.4.1994, 2Ob6/94, wonach das Benützen eines Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen kein Überholen darstellt). Aus diesem Grund kann auch dem Beschwerdeführer, der sich im Tatzeitpunkt auf dem Beschleunigungsstreifen befand, kein unzulässiges Rechtsüberholen des Pritschenwagens des Zeugen vorgeworfen werden. Auch

Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses war daher gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Umfang einzustellen

4.7. Zu Spruchpunkt 5. des angefochtenen Straferkenntnisses (§ 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 3 StVO):

Zu diesem Spruchpunkt wurde dem Beschwerdeführer – zusammengefasst – vorgeworfen, er habe durch das Einordnen auf den Fahrstreifen des Zeugen dessen Vorrang missachtet, weshalb der Zeuge den Pritschenwagen abbremsen musste. Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bremste der Zeuge seinen Pritschenwagen jedoch ab, um dem (auf dem Beschleunigungsstreifen fahrenden) Beschwerdeführer das Wiedereinordnen in den fließenden Verkehr auf dem Fahrstreifen des Zeugen zu ermöglichen. Das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Bremsen erfolgte damit also gerade nicht durch das Einordnen des Beschwerdeführers. Spruchpunkt 5. des angefochtenen Straferkenntnisses war daher gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Umfang einzustellen

Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:

4.8. Das Verfahren über die Bescheidbeschwerde ist in der Rechtsform des Beschlusses zu beenden, wenn ein Einstellungsgrund eintritt. Ein solcher Grund liegt jedenfalls dann vor, wenn die Beschwerde rechtswirksam zurückgezogen wird (vgl. VwGH 24.2.2022, Ro 2020/05/0018, Rz 23, mwN). Aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde das Straferkenntnis in diesem Umfang rechtskräftig. Das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war daher hinsichtlich dieses Spruchpunktes mit Beschluss (Punkt B. I.) einzustellen.

5. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weichen die gegenständlichen Entscheidungen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer höchstgerichtlichen Judikatur. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von jeweils bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack